

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi für die Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung festgelegt werden geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 1, 1b, 1c und Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2022, wird verordnet:

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi für die Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung festgelegt werden, GZ. Nr. 100/2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Grundtarif

Der Grundtarif beträgt für Tag- und Nachtfahrten € 5,00.

2. § 3 lautet:

„§ 3

Kilometertarif

(1) Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet

bei Tagfahrten (zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage

a)	Tagfahrten bis 5.000 m	€ 2,60/km
	Tagfahrten ab 5.000 m	€ 2,50/km

bei Nachtfahrten (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen

b)	Nachtfahrten bis 5.000 m	€ 3,00/km
	Nachtfahrten ab 5.000 m	€ 2,50/km

(2) Der Tarif darf ab dem 15. Februar 2023 und muss ab dem 1. Juni 2023 angewendet werden.

3. § 4a Abs. 1 lautet:

„§4a

Mindestentgelt

(1) Für Fahrten die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, wird ein Mindestentgelt bestehend aus der Summe eines einmaligen Grundentgelts in Höhe von € 5,00 und pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke € 2,20 festgelegt, wenn die Fahrt im Tarifgebiet dieser Verordnung beginnt und endet. Liegt der Beginn und/oder das Ende der Fahrt außerhalb des Tarifgebietes dieser Verordnung, so beträgt das Mindestentgelt die Summe aus dem einmaligen Grundentgelt in Höhe von € 4,90 und € 1,80 pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke. Dieses Mindestentgelt darf nicht unterschritten werden.

4. Der Text des § 8a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„§ 8a

Inkrafttreten von Novellen

(2) In der Fassung der Verordnung GZ. Nr. [...] treten die Änderung der § 2, § 3, und § 4a Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.

Für den Landeshauptmann: